

augenblicke zu, nämlich ein „Antragstellungs-Seelenaugenblick“ und ein „Ansprucherhebungs-Seelenaugenblick“.

Ein „Quasi-Frage-Antrag“ kann entweder ein „Quasi-Frage-Anbot“ oder ein anderer mit einer Quasi-Frage verbundener Antrag sein. Stellt z. B. A dem B einen Antrag zum Abschlusse besonderen Vertrages, so kann er mit seinem Antrage den Anspruch verbinden, daß A sich in bestimmter Zeit „erkläre“, womit A seinen Zweifel daran beheben will, ob er selbst und B zu besonderem Verhalten verpflichtet sein werden, was von der „Anbot-Annahme“ des B abhängt. Der mit solchem Antrage verbundene Entscheidungs-Anspruch ist gewöhnlich eine Bitte. Von einem mit solcher Bitte verbundenen „Vertrag-Anbote“ ist jedoch zu unterscheiden jenes Anbot, in welchem eine „Versprechung“ abgegeben wird, daß der Anbietende sich in besonderer Weise verhalten werde, wenn der Adressat seinerseits in bestimmtem Zeitraume eine besondere Versprechung leiste. In solchem — sehr häufigem — Falle liegt nur ein Antrag vor und kein Anspruch, daß der Adressat sich in besonderer Frist „erkläre“, vielmehr wird in solchem Falle bloß durch Antrag darauf gezielt, daß der Adressat in bestimmtem Zeitraume besondere Versprechung leiste. Die mit einem Antrage verbundene Entscheidungs-Quasi-Frage kann jedoch auch eine Forderung sein, wie wenn z. B. jemand einem „Advokaten“ oder „Notar“ den Antrag zum Abschluß eines Bevollmächtigungsvertrages stellt, da solche Adressaten kraft besonderen „Rechts-Anspruches“ verpflichtet sind, „anzunehmen“ oder „abzulehnen“.

Anträge, die keine Anbote, aber mit einer Entscheidungs-Quasi-Frage verbunden sind, finden sich ebenfalls in großer Zahl. Stellt z. B. jemand in einer Versammlung, für welche eine besondere „Geschäftsordnung“ besteht, einen Antrag „auf Schluß der Debatte“, so liegt ein „Quasi-Frage-Antrag“ vor, der kein Anbot ist, insoferne der Behauptende nicht nur darauf zielt, die Anwesenden mit seinem Antrage zu veranlassen, daß sie den „Beschluß auf Schluß der Debatte“ fassen, sondern auch mit einem Anspruche darauf zielt, daß die Anwesenden diesen Antrag in bestimmtem Zeitraume durch Beschluß „annehmen“ oder „ablehnen“. Wird nun „abgestimmt“, so erfüllt jeder Abstimmende mit seinem „Ja“ oder „Nein“ den als Entscheidungs-Quasi-Frage erhobenen Anspruch, während jene, die „Ja“ sagen, gleichzeitig auch den Antrag „annehmen“. In solchem Falle liegt aber niemals ein „Vertrag“ zwischen dem Antragsteller und den Annehmenden vor, und zwar deshalb nicht, weil der Antragsteller kein „Anbot“ macht. Keineswegs nämlich kann etwa ein „Antrag auf Schluß der Debatte“ gedeutet werden als ein Antrag, in welchem sich eine Versprechung des Antragstellers findet, im Falle der Annahme nicht weiter zu debattieren. Denn eine solche Versprechung ist für die Verbindlichkeit